



 Abgrenzung der Ortslage (§ 34 (4) BauGB)

Pflanzgebote gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB

 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die in der Plananlage zur Satzung festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern für die unmittelbar an die freie Feldflur grenzenden Grundstücke sind in einer Breite von mindestens 3,0 m entlang der freien Feldflur zugewandten Grundstücksgrenze mit landschafts- und standortgerechten Bäumen und Strauchgehölzen in einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m mindestens zweireihig zu pflanzen. Die Pflanzungen haben in der nächsten Pflanzperiode nach Baufertigstellung zu erfolgen.

Die Pflanzen sind aus folgender Liste auszuwählen:

Bäume:

Rotbuche
Traubeneiche
Zitterpappel
Eberesche
Hainbuche
Winterlinde

Fagus sylvatica
Quercus petraea
Populus tremula
Sorbus aucuparia
Carpinus betulus
Tilia cordata

Sträucher

Hundsrose
Hasel
Wasserschneeball
Weißdorn
Salweide
Schlehe

Rosa canina
Corylus avellana
Viburnum opulus
Crataegus monogyna
Salix caprea
Prunus spinosa

Hinweis

In Teilen des Satzungsgebietes sind wegen der Baugrundverhältnisse im Falle einer Bebauung ggfls. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich. Zusätzlich ist mit unterschiedlichen Bodensetzungen zu rechnen.

**Anlage zur Satzung vom 15. 12. 1993
für den Stadtteil Kuckum**

M. 1 : 5000

Beitrittsbeschuß des Rates der Stadt Erkelenz vom
13.03.1996 gem. Verfügung der Bezirksregierung-Köln
vom 03.08.1994, Az.: 35.2.91-4901-2054/94